

Weitra, am 19.11.2024

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 19.11.2024, Kennzeichen §90/19/2024, bewilligten Arbeiten auf oder neben der Straße, KG Weitra, öffentliches Gut Grundstück Nr. 3677/1, Dr.-Kordik-Platz 43, gesamte Hausbreite in 3970 Weitra. Art der Arbeiten: Aufstellen eines Schuttcontainers, Benützung von Parkplätzen.

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a, § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 Abs. 1 lit. b und § 94 d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen, im Zeitraum vom

25.11.2024 bis 04.05.2025

verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die **Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnege bei Gegenverkehr zu warten** („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 z 5 StVO)
2. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).
 - Fußgänger den gegenüberliegenden Gehweg/Fahrbahnrand zu benützen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO links / rechts bzw. mit dem Zusatz „Fußgänger“).
3. Eine auf Handzeichen beruhende Verkehrsregelung haben alle Verkehrsteilnehmer zu befolgen §§ 36, 37 bzw. 41 StVO 1960).
4. Das Halten und Parken ist
 - im Bereich der Arbeitsstelle Haus Nr. Dr.-Kordik-Platz 43 (gesamte Hausbreite) verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13 b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende").

Hinweis:

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Angeschlagen am 22.11.2024
Abgenommen am 05.05.2025



Der Bürgermeister
Patrick Layr

Übersicht:

